



Geschäftszeichen:  
AUWR-2025-131022/25-Li/SD

Bearbeiter/-in: Mag. Manuela Linhardt, B.A.  
Tel: (+43 732) 77 20-15145  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 27.08.2025

**EWS Consulting GmbH, Munderfing;  
Errichtung und Betrieb der Photovoltaik-  
anlage „EWS Sonnenfeld Scheiblberg (EWS2)“,  
Agri-PV-Anlage; Stadtgemeinde Rohrbach-Berg;  
Verfahren gemäß Oö. EIWOG 2006**

## **ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

mit Schreiben vom 15.04.2025, abgeändert mit Schreiben vom 26.08.2025, hat die EWS Consulting GmbH, Katztal 37, 5222 Munderfing, unter Vorlage von Projektunterlagen, welche zuletzt am 27.08.2025 ergänzt wurden, um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage „EWS Sonnenfeld Scheiblberg (EWS2)“, Agri-PV-Anlage, auf Parzelle Nr. 3084, KG 47305 Frindorf, mit einer elektrischen Engpassleistung von 4.161 kWp, in der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, angesucht.

Die näheren Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.

In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

|                                                        |                                  |
|--------------------------------------------------------|----------------------------------|
| <b>Ort:</b><br><b>Stadtamt Rohrbach-Berg</b>           |                                  |
| <b>Datum:</b><br><b>Donnerstag, 18. September 2025</b> | <b>Zeit:</b><br><b>09:30 Uhr</b> |



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

#### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „Elektrizitätsrechtliche Bewilligung – Revision 0 und Revision 1; EWS Sonnenfeld Scheiblberg (EWS); Agriphotovoltaikanlage“ der EWS Consulting GmbH vom 16.04.2025 und 01.07.2025, zuletzt abgeändert und ergänzt am 27.08.2025                                                                                                                                                                                     |
| Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"><li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 0732/7720-15145)</li><li>• beim <b>Stadtamt Rohrbach-Berg</b>, Stadtplatz 1-3, 4150 Rohrbach-Berg, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> (Tel.Nr. 07289/6255)</li></ul> |

#### **Rechtsgrundlagen**

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idgF

§§ 6 ff Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl.Nr. 1/2006 idgF

§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl.Nr. 106/1993 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder **auf Ihre Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte,** dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.**

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung  
Für den Landeshauptmann  
Im Auftrag

i.V. Mag. Margit Gusenbauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.